Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 35 (1880)

Artikel: Ueber die Etymologie des Wortes "Erschatz"

Autor: Brandstetter, J.L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-113464

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und sind bereits schon der Uebergang zum sechzehnten. Eben so die Barette mit Federn. Der Bettler oder Pilger mit Hut, Stab und Tasche hat übrigens die gewöhnliche Tracht aus dem 15. Säskulum in dem bekannten mi — parti.

Und beim Schwerte. — Die einfache Kreuzstange ohne irgend einen Bügel und sonstige Krümmung. Der eiserne Knopf, die dünne Verlängerung, wie der große Knopf, pflanzen sich noch in dem 16. Jahrhundert fort.

Der damalige Besitzer dieses Hauses mag vielleicht ein Ansführer der Luzernerischen Truppen in den vielfältigen Kriegszügen jener Zeit gewesen sein. Weitere Nachforschungen könnten vielsleicht noch manches Interessante hierin zu Tage fördern, zumal dieser Punkt noch nicht gehörig aufgehellt ist.

Ueber die Etymologie des Wortes "Erschah".

Yon 3. E. Brandstetter.

In Grimm's Wörterbuch III, 954 lesen wir:

"Erschatz". Abgabe von einem Lehengut bei eins "tretendem Wechsel des Belehnten oder Belehnenden. Das lateis "nische von Ducange verzeichnete Worte laudemium mag erst "dem deutschen Ausdruck nach gebildet und könnte ebenso mißges "griffen sein. Die wahre Benennung entsprang vielleicht aus "herschatz".

In "Mone, Zeitschrift" 5. Bd. 388 findet sich folgende Stelle: "Die Abgabe für den Lehensantritt, die der Nachfolger bezahlte, "hieß Erbschat, herarium und Ehrschat, honorarium".

Die lateinischen von laus hergeleiteten Bezeichnungen für unser Erschatz bei Ducange sind ziemlich zahlreich. Selbe sind entsweder vom Stamme "laud" gebildet, z. b. laudes, lauda, laudia, laudum, laudium, laodium, oder nach dem bekannten Gesetze der romanischen Sprachenaus dem Accusativ "laudem", z. b. laudemia, laudemium, laudimia, laudaminium, laudeminia, laudimium etc.

Die altfranzössische Bezeichnung für Erschatz, ist "louz" von laudes; im späteren Französischen dagegen sindet sich "relies" vom mittelateinischen relevium, relevare.

Die Erklärungen und urkundlichen Beweisstellen bei Ducange

geben eine deutliche Einsicht in das Wesen des "Erschatzes", wes= halb einige der wichtigsten hier angeführt werden.

"Relevium, Releyum, relevare feudum. Relevare feudum "est feudum caducum vel possessoris morte in domini su"perioris jus delapsum illius consensu et certa et definita "exsoluta pecunia, hereditario jure adire, possidere seu potius "in feudi caduci possessionem mitti. Quippe cum ea primum "feudorum fuerit conditio, ut nonnisi ad vitam et usufructua"rio utenda a dominis concederentur, qua finita in donatorum "jus rursum redibant, factum postea et usu tacito introduc"tum, ut illa in heredes transirent, domino superiore ita con"sentiente et caducam hereditatem in eum transferente, exo"luto certo pretio, quo mediante heredes caducum prædium "revelabat."

"Jam si alii donent vel vendant, dictus abbas pro lau"dibus vel vendis inde exigat . . . " (J. 1159).

,,Si Burgensis Bellioci emerit aliquam rem vel possessi,,onem, tenetur de tertio decimo denario et non plus de lau,,dibus . . (§. 1234). La tierce partie des louz, que l'on doit ,,pour raison des vendues et des gagies . . . (§. 1328.) Si ,,fiat permutatio vel excambium in dicta villa rerum immobi,,lium, non interveniente pecunia, nihil debetur de laudo, si ,,vero pecunia intervenerit, dabitur laudum ad similitudinem ,,venditionis."

Ebenso findet sich bei Mone, Zeitschrift Bd. 4, 476 in dem Weisthum von Thiengen folgende Stelle: "Were, daz dekeinre lenman sin len ganz, halbs oder dekein stuke verkoufti sasti oder gebi, der het sin len verloren . . . sturbe der lenman so sol sin erbe erschatz geben.

Vergleichen wir diese Stellen mit den Artikeln "Ehrschat" im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1878 S. 20 von Dr. Liebenau und in der Heimatskunde von Neudorf S. 244 von Pfarrer Estermann, so ergibt sich folgendes:

1) Der Erschatz wurde in Geld entrichtet. Ausnahmen sins ben sich wohl höchst selten. Damit kommt der zweite Wortbestandstheil überein, denn das Wort Schatz, gothisch skatts, bedeustet ursprünglich Geld, Geldmünze und ist einerlei Stammes mit gothisch scheds, altslavisch skotu, das Vieh, erinnert also genau an pecunia, Geld, von pecus, Vieh.

2) Die Abgabe wurde entrichtet bei Handänderungen und zwar hauptfächlich, wenn diese auf dem Wege des Verkauses oder der Erbschaft vor sich giengen, weniger häusig jedoch, wie Grimm andeutet, wenn der Oberherr selbst wechselte. Mir sind keine bezüglichen Beweisstellen zur Hand. In beiden Fällen ist es aber sehr natürlich, daß der Belehnte, d. h. der Leibeigene oder Hörige die Oberhoheit des Lehensherrn, d. h. des eigentlichen Grundherrn anerkennen mußte, und diese Anerkennung geschah in Form einer Abgabe an den Lehensherrn, der dafür den neuen Besitzer mit dem Gute belehnte.

Das ahd "êra" mhd "êre" bas derselben Wurzel angehört, wie gothisch, "aistan" lat. æstimare, griechisch akoa, sanskrit esha (Vgl. Graff und Lever.) bedeutet im activen Sinne "Chrerbietung, Verehrung, reverentia, veneratio," im passiven Sinne "Ansehen, Herrschaft, fürstliche Macht, Gewalt des Gebieters." In beiden Fällen gibt "êr" in Erschatz einen dem Wesen der Sache conformen Sinn. Es ist die Anerkennung der Obergewalt des Oberherrn, speciell des Eigenthumsrechtes des Grundherrn.

In einem ähnlichen Sinne hat sich "ere" noch in unserem Dialekte erhalten. Die Untergebnen machen den Obern, die Kinster den Eltern, die Schüler den Lehrern bei besondern Anlässen nicht etwa ein Geschenk, das wäre eine unpassende Bezeichnung, sondern "e Verehrig", eine Verehrung, sie verehren ihnen etwas.

Im gleichen Sinne bezeugten und bezeugen alle Völker die Anerkennung des höchsten Herrn dadurch, daß sie als Zeichen ihrer Verehrung ihm Opfer darbringen.

Directe von Grimm wohl übersehene Beweisstellen für die entwickelte Ansicht sinden sich bei Mone, Zeitschrift 12, 451. 453: "vnd swenne es sich wandelt, so geben wir ime vnd sinen erben "vier cappen ze eran. (25. Octb. 1325.)

"vnd ze eran zwen cappen, 1) so es sich wandelt. (23. Juni 1326.)

Neben der lateinischen von laus hergeleiteten Bezeichnung fin= det sich übrigens bisweilen noch eine andere von verwandter Be= deutung, nämlich honorarium von honor. z. B.

"de qua area in singulis manus mutationibus (Handänderung) una

¹⁾ Unter Rappen sind hier Rapaunen gemeit, also hier kein Erschatz in Geld, weshalb wohl dieser Ausdruck selbst vermieden ist.

"libra usualis monetæ nomine onerari sive arre. Gfd. 34. 326. "honorario seu arra ejusdem decimæ dicto cellario pertinente. Gfd. 34. 334.

Die Bezeichnung honorarium ist übrigens aus Mone bereits oben angeführt. Ducange kennt es in diesem Sinne nicht. Wenn aber onerari in der obigen ersten Stelle, oder gar eine Form onerosium (Gfd. 34. 343) eher an onus als an honos mahnt, so mag wohl der Schreiber, der den Sinn des Wortes nicht mehr kannte, die vielleicht auch ein Witz sein sollende Umwandlung vorgenommen haben.

Aus dem Gesagten dürfte sich nun mit Sicherheit ergeben, daß die von Grimm, Wörterbuch, angedeutete Herleitung von "her" nicht haltbar ist. Wahrscheinlich gab der bei Mone Zeitschrift 3, 279 einmal vorkommende Wort "herium" oder "herarium", dazu Anlaß. Sine Herleitung von Erbschatz gibt keinen Sinn.

Andere lateinische oder latinisirte Wörter sür Ehrschatz sind venda, s. venditio, vendue, und an verschiedenen Stellen des Gesschichtsfreundes arra, arrha z. b. 23. 268. 269. 270 und oben. Arra, ein ins Latein übergegangenes ursprünglich hebräisches Wort, bedeutet Kaufgeld, Kaufschilling und bezeichnet die Sache nicht genau.

Venda, seu venditio wird bei Ducange erflärt mit: ,,quod præstatur domino faudali pro distractionis seu venditionis prædii facultate.

Ein verschollener Ortsname.

Jon 3. E. Brandftetter.

In dem im 19. Bande des Geschichtsfreundes abgedruckten Einsiedler Urbar aus dem zwölften oder dreizehnten Jahrhundert findet sich (Gf. 19, 108) folgende Stelle:

"de ettiswile tal. et 8 den. de hergiswile duo s. de al-"berswile 6. s., de Willisowo 35 s."

Hergiswil im Kt. Unterwalden kann nicht gemeint sein; aber auch die Annahme, daß Hergiswil hinter Willisau darunter zu verstehen sei, erregt Bedenken, wenn man die Reihenfolge der genannten Orte in's Auge faßt. Im Pitanzrodel des Klosters St. Urban vom Jahre 1363 heißt es: